

für dasselbe Buch sind: *Agende, Manuale, Sacerdotale, Sacramentale*. Diese Titel sind durch den Namen *Rituale*, und die damit bezeichneten Bücher zum größten Theile durch das *Rituale Romanum* ersetzt worden. *Zaccaria* (*Bibliotheca ritualis I, Romae 1776, 155*) verzeichnet sechs *Rituales* mit dem Buchtitel *Pastorale*. In dem *Pastorale Mechliniense* hat sich der Name wohl am längsten, bis zur Annahme des römischen *Rituals* unter dem Erzbischof *B. N. Dechamps* (gest. als *Cardinal 1883*), erhalten. — 3. *Pastorale* wird auch das Ausschreiben genannt, welches ein Bischof entweder zu einer bestimmten Zeit oder bei einem besondern Anlaß an seinen Clerus oder an die Gläubigen seiner Diocese oder an beide zugleich erläßt (*epistola pastoralis*, franz. *lettre pastorale*; s. d. Art. *Hirtenbrief*). [*R. Schrob.*]

Pastoralis officii, *Bulle Clemens' XI., s. Appellanten I, 1154.*

Pastoralmedizin, eine Hilfswissenschaft der praktischen Theologie, hat die Beziehungen des natürlichen Lebens zur sittlichen und übernatürlichen Ordnung als Gegenstand. Das Sittengesetz muß auch am Leibe des moralischen Subjectes und durch denselben realisiert werden; auch der Leib hat ferner wenigstens mittelbar Antheil an der von Christus in seiner Kirche festgesetzten Gnadenmittelordnung. Der praktischen Theologie liegt es daher auch ob, die hierfür geltenden, aus dem göttlichen und natürlichen sowie auch aus dem positiv kirchlichen Gesetze hervorgehenden Normen darzulegen. Da aber die Uebennatur die Natur voraussetzt, ist die Darstellung der gedachten Normen nicht in vollen Maße möglich ohne sorgfältige Bezugnahme auf die Natur und die natürlichen Beziehungen des Leibes. Die letzteren zu untersuchen ist zwar zunächst Aufgabe der Anthropologie, der Psychologie und der Arzneykunde. Aber auch der Physiologie und Arzt darf nie die positiv von Gott gewollte und geoffenbarte sittliche und übernatürliche Bestimmung des Leibes außer Acht lassen, wenn er nicht in seinen Anschauungen über die Bedingungen des wohlgeordneten Lebens und seine zweckmäßige Pflege auf falsche Wege gerathen will. Es gibt also ein Gebiet, auf welchem sich Fragen der Theologie und der Medicin berühren und gegenseitig ergänzen; diese Fragen bilden den einen Bestandtheil der Pastoralmedizin. — Da es ferner zum Pflichtkreise der priesterlichen Pastoration gehört, nicht nur die Seelsorgsbefohlenen nach den oben erwähnten Normen in ihrem freien Handeln hinsichtlich des Lebens zu leiten, sondern auch überhaupt für ihr irdisches Wohl zweckentsprechende Sorge zu tragen, muß die Thätigkeit des Priesters mit der ärztlichen in diesem Punkte zusammenreffen. Hinwieder wird der gläubige Arzt den Einfluß nicht verkennen, welchen einerseits vielfach die Sünde auf Krankheitszustände, andererseits der Gnadenstand der Seele auf Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit ausüben (vgl.

c. 18, X *De poenit. et remiss.* 5, 88; *Pius V. Supra gregem a. 1566*); deshalb muß der Arzt die Thätigkeit des Priesters zur Entfäulung und Heiligung des Kranken unterstützen. So ergeben sich vielerlei Berührungspunkte zwischen dem Verufe des Leibes- und dem des Seelenarztes. Dieses gemeinsame Zusammenwirken von Priester und Arzt ist ein zweiter Hauptgegenstand der Pastoralmedizin. — Die unter die beiden genannten Hauptpunkte fallenden Fragen sind öfters, einzelne derselben auch vielfach monographisch bearbeitet worden, und man nannte besonders literarische Leistungen, welche sich mit dem ersten Punkte befaßten, allmählig allgemein Pastoralmedizin. Weil aber die Auctoren immer nur das praktische Interesse des Seelsorgers im Auge hatten, kam es bis zur Stunde noch zu keiner genauen Begriffsbestimmung dieser Disciplin. Dem oben Gesagten zufolge könnte man die Pastoralmedizin etwa definiren als „Wissenschaft vom Verhältnisse der leiblichen Natur des Menschen zur sittlichen und übernatürlichen Ordnung und von den darauf bezüglichen Pflichten des Seelsorgers und des Arztes“. Mit Unrecht würde man die Pastoralmedizin auffassen als eine Heilkunde für den Seelsorger zum Zwecke der eigenen Ausübung ärztlicher Praxis. Eigentliche ärztliche Thätigkeit muß vielmehr als für den priesterlichen Beruf ungeziemend, gefahrvoll und in hohem Grade hinderlich angesehen werden. Weil sie ihm gänzlich fremdartig ist, könnte sich der Priester ihr nicht widmen ohne Einmischung in ein fremdes Rechts- und Pflichtgebiet und auch nicht ohne sehr große Verantwortlichkeit. Die Kirche hat es deshalb nie gebilligt, wenn Priester sich mit Ausübung der Arzneykunde befaßten, ganz besondere Fälle ausgenommen. Strengstes Verbot ist ausgesprochen gegen Ausübung der Chirurgie unter Anwendung von Schneiden und Brennen (c. 9, X 3, 50). Es genügt für den Seelsorger, die am häufigsten vorkommenden Krankheitserscheinungen richtig erkennen, die unmittelbar nöthige Hilfeleistung bis zum Erscheinen des Arztes bieten und die Durchführung des vom Arzte angeordneten Heilverfahrens überwachen zu können. Dagegen fallen in den Bereich der Pastoralmedizin nach der obigen Begriffsbestimmung insbesondere die Erörterungen über Zustände und Qualificationen des Leibes, welche und insoweit sie von Einfluß sind auf erlaubt und gültige Eheschließung, sowie über die vom göttlichen Schöpfer dem Leibesleben gewordene Aufgabe, in der Ehe der Erhaltung und Entwicklung des Menschengeschlechtes zu dienen; über den pflichtgemäßen Schutz des Leibes in den Stadien seiner Entwicklung bis zur vollen Selbstständigkeit der individuellen Person; über die Bedingungen für pflichtmäßige oder zweckmäßige Antheilnahme des leiblichen Wesens an Acten der Religion und der kirchlichen Heilsordnung; über die Normen der vernünftigen und sittlichen Pflege des Leibes zur Erhaltung des Lebens und der Be-